

Geschäftsordnung des Arbeitnehmerbeirates der Stadt Fürth

1. Mitglieder

- 1.1. Der Stadtrat beruft auf Vorschlag des DGB, seiner Gewerkschaften und anderer Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung einen Arbeitnehmerbeirat. Dieser umfasst einerseits 10 stimmberechtigte Mitglieder aus den o.g. Organisationen, die im aktiven Arbeitsleben stehen, andererseits ohne Stimmrecht den Wirtschaftsreferenten der Stadt als Geschäftsführer. Von den 10 stimmberechtigten Mitgliedern sollen 6 aus dem industriellen und gewerblichen und 4 aus dem Dienstleistungsbereich kommen. Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ist hinzuwirken.
- 1.2. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- 1.3. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Vertretung ist nicht möglich.
- 1.4. Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund ist gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der weiteren Tätigkeit im Arbeitnehmerbeirat verhindert ist. Ein Mitglied kann in entsprechender Anwendung des Art. 86 BayVwVfG vom Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Rücktritten wählt der Beirat einstimmig die Ersatzmitglieder aufgrund von Vorschlägen entsprechend der Regelung bei der Erstbesetzung. Ihre Berufung dauert bis zum Ende der laufenden Beiratsperiode.

2. Aufgaben

Der Arbeitnehmerbeirat berät die Stadt in Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der Ansiedlung neuer Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, Standortfragen, Verkehrsproblemen und der Flächenplanung. Die von ihm zu behandelnden Themen kann er frei wählen. Sowohl die Vertreter der Arbeitnehmer als auch der Stadt können Themen einbringen.

3. Zuordnung zum Stadtrat

Der Beirat kann dem Stadtrat gegenüber Empfehlungen aussprechen. Diese Empfehlungen werden in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Stadtrat behandelt.

4. Vorsitz und Abstimmung

- 4.1. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils für drei Jahre einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Unter Vorsitz eines dieser Mitglieder berät und beschließt er über die zu behandelnden Themen und evtl. Empfehlungen an den Stadtrat.

4.2. Für Beschlüsse ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (6) erforderlich. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. *Tagesordnung, Geschäftsgang*

5.1. Der Vorsitzende stellt, zusammen mit dem Referat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften unter Mitwirkung des Amtes für Wirtschaft, aufgrund von Wünschen der Mitglieder die Tagesordnung zusammen und übermittelt diese zusammen mit der Sitzungseinladung an die Mitglieder. Nachträge sind möglich, soweit sie vor der Sitzung schriftlich zugehen und von der Mehrheit der Mitglieder genehmigt werden.

Zu den Beratungen über einzelne Tagesordnungspunkte können außenstehende Fachleute hinzugezogen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies ausdrücklich beschließt.

5.2. Das Amt für Wirtschaft führt Protokoll über die Sitzungen.

Das Protokoll muss enthalten

Angaben über

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- Namen der anwesenden Mitglieder und übrigen Teilnehmer
- allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die Anträge an den Stadtrat.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Beirat in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

5.3. Beschlüsse des Beirates werden vom Wirtschaftsreferenten in die zuständigen Ausschüsse bzw. in den Stadtrat eingebracht. Ebenso gibt das Referat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften die Beschlüsse des Stadtrates über die Anträge weiter an den Beirat.

6. *Verschwiegenheit, persönliche Beteiligung*

6.1. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

6.2. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, alle behandelten Angelegenheiten geheim zu halten. Das gleiche gilt für zusätzlich hinzugezogene Berater.

6.3. Bei Verstoß gegen diese Pflichten kann das betreffende Mitglied aus dem Beirat ausgeschlossen werden.

6.4. Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung in entsprechender Anwendung des Art. 49 Abs. 1 GO nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitglieds.

7. *Tagungsrhythmus*

- 7.1. Der Beirat tagt bis zu 4 mal im Jahr. Weitere Sitzungen müssen abgehalten werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich verlangt oder vom Beirat bei einer Sitzung beschlossen wird. Weiterhin können kurzfristig auf Wunsch des/der Vorsitzenden zu aktuellen Anlässen Sondersitzungen einberufen werden.
- 7.2. Zu den Sitzungen ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Dies gilt für Sondersitzungen wie in Nr. 7.1 beschrieben nicht; hier kann in kürzerer Frist auch auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) eingeladen werden.

8. *Schlussbestimmungen*

- 8.1. Die Geschäftsordnung des Beirates kann nur durch entsprechenden Beschluss des Stadtrats geändert werden. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung klärt ebenfalls der Stadtrat.
- 8.2. Jedes Beiratsmitglied erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.
- 8.3. Sie tritt in Kraft durch den beigefügten Stadtratsbeschluss vom 28.07.2004.